

abgetreten sein werden, worunter gleichwohl die von dem Unternehmer auf seine Kosten angeschafften Spinnmaschinen und andere Geräthschaften nicht verstanden, sondern dem Eigenthümer solche ausgeliefert, desgleichen auch eine Kriegsgewalt oder sonstige Übermacht, als wodurch die Fortsetzung des Fabrikwesens würde gehindert werden, davon ausgenommen sein solle.

- 15) Als vorzügliche Begünstigung räumen Wir dem Unternehmer Christian Kylius und seinen etwaigen Associés noch ein, daß er neben seinem beabsichtigten Unternehmen, und im Falle auch dieses aus unvorhergesehenen Ursachen ins Stocken gerathen oder mißlingen würde, eine Tabaksfabrik oder ein anderes den hiesigen Unterthanen nützlich Gewerbe in den im 1. § genannten Gebäuden einrichten könne und zur Beförderung dieses Unternehmens sich aller übrigen Vorzüge, welche ihm in Bezug auf die Baumwollspinnerey zugestanden worden, sich erfreuen dürfe. Für diese in gegenwärtigem Privilegio enthaltenen Vorzüge und eingeräumten Nutzbarkeiten bedingen Wir Uns
- 16) nebst einer landesherrlichen Recognition zu Dreissig Gulden jährlich, während der Pachtzeit einen Haus- und GartenZins von Zweihundertsiebenzigfünf Gulden, welche alljährlich Termino Martini an Unsere Renthey in Seelbach abgeführt, diese Abgaben jedoch nicht vom Tage des ausgefertigten gegenwärtigen Privilegii, sondern von der Zeit an berechnet werden sollen, wo der Unternehmer die verliehenen Gebäude und den Garten in förmlichen Besitz nimmt und mit seinen Unternehmungen den Anfang macht, welcher jedoch unter keinem Vorwand länger als bis zum Schlusse des künftigen Jahres ausgedehnt werden darf, von welcher Zeit an erst die Abgabe des Pachtzinses und der Recognition, mithin auch die bedungene Pachtzeit selbst den Anfang nehmen solle.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen und Unser fürstl. Insiegel beiducken lassen.

Andilly, den 30. November 1813

Philipp

Auf Gesuch des Herrn Hofraths Langsdorf als Theilhaber des FabrikenGeschäfts zu Seelbach die von ihm an den Associé Herrn Kesselmeyer geschehene gänzliche Cession des Geschäfts und Bestätigung des mit demselben eingegangenen Vertrags betreffend

Resolutum

Wird die zwischen laut Oberamtlichen Protocolli vom 30. pr. wegen Übertrag des ganzen FabrikGeschäfts an den bisherigen Associé Herrn Kesselmeyer getroffene Übereinkunft Salv. Iure Cuiuscumque von Uns genehmigt und die Ausübung der hierunter letztere erworbenen Rechte für die Dauer annoch laufender Pachtzeit hiermit zugestanden.

Schloß Ahrenfels, den 31. July 1819

Fürst von der Leyen

(Die Conformität mit dem vorgelegten Originalium beurkundet, Seelbach, den 1. Aug. 1822 Großh. Oberamt v. Schmidt).¹⁷

Zu welchem Zeitpunkt genau die Fabrikation von Baumwollgarnen im Seelbacher Kloster aufgenommen wurde, läßt sich nicht sagen. Alles deutet darauf hin, daß das Pachtverhältnis zum spätest möglichen Zeitpunkt, nämlich nach § 16 des Privilegs am 1. Januar 1815 seinen Anfang nahm und daß frühestens seit dem Sommer dieses Jahres in einem recht bescheidenen Umfange produziert wurde.¹⁸ Gemäß einem Schrei-

¹⁷ GLA 229/96817.

¹⁸ So die „Geographisch-Statistisch-Topographische Beschreibung der unterm 4ten Oktober 1819 unter die Souverainetaet des Großherzoglichen Hauses Baden gekommenen Grafschaft Hohengeroldseck“ vom 9. Oktober 1819 (GLA 236/2508) und das Promemoria des Hofrats Langsdorff, den Ankauf des Klosters betreffend, vom 10. August 1818 (FLA Waal Fasz. 5136).